

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2020

Geschäftszahl

Ra 2019/03/0121

Rechtssatz

Der bloße Umstand, dass die Fläche des Genossenschaftsjagdgebiets durch die Feststellung der neuen Eigenjagd verkleinert wird, kann für sich genommen (weil notwendige Folge jeder Eigenjagdgebietsfeststellung nach § 5 Abs. 5 Tir JagdG 2004) nicht als Hindernis iSd § 5 Abs. 5 lit. d Tir JagdG 2004 angesehen werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019030121.L05